



Hinweise für die Teilnahme am Vergabeverfahren

Das Vergabeverfahren erfolgt abhängig von Auftragsgegenstand und Auftragswert nach der Vergabeverordnung (VgV), der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A). Die Verfahrensart des jeweiligen Vergabeverfahrens ist in der Bekanntmachung angegeben.

Die Vergabeunterlagen werden grundsätzlich auf der e-Vergabeplattform des Bundes zur Verfügung gestellt. Die gesamte Kommunikation in Bezug auf das Vergabeverfahren (zum Beispiel Änderungen der Vergabeunterlagen, Bieterinformationen, Informationen nach § 134 GWB, Zuschlag) erfolgt ausschließlich über die e-Vergabeplattform des Bundes, es sei denn, in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes ist ausdrücklich etwas Anderes geregelt. Für die Kommunikation über die Plattform bedarf es einer einmaligen Registrierung auf der e-Vergabeplattform des Bundes und der Beantragung der Teilnahme am jeweiligen Vergabeverfahren. Änderungen, Ergänzungen und Bieterinformationen werden Vertragsbestandteil.

Sofern das Dokument Leistungsverzeichnis (LV) im aidf-Format bereitgestellt wird, ist das LV mittels der Software „AI LV-Cockpit“ auszufüllen. Näheres entnehmen Sie bitte der Website: <https://www.lv-cockpit.de>.

1 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen/Fragen zum Vergabeverfahren

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Fehler oder Widersprüche, so hat er die Vergabestelle (Referat ZR 3 - Vergaben) vor Angebotsabgabe in Form einer Bieterfrage über die e-Vergabeplattform des Bundes unverzüglich darauf hinzuweisen. Fragen zum Vergabeverfahren sind in gleicher Weise zu stellen.

2 Angebot

- 2.1** Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 2.2** Für die Erstellung des Angebotes sind die Vergabeunterlagen zu verwenden.
- 2.3** Es können mehrere Hauptangebote abgegeben werden; diese sind als solche kenntlich zu machen.
- 2.4** Eine Rücknahme des Angebotes ist nur bis zum Ende der Angebotsfrist möglich.
- 2.5** Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters dürfen dem Angebot nicht beigefügt werden.
- 2.6** Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.
- 2.7** Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben enthalten.

- 2.8** Alle Preise sind in Euro - Bruchteile davon in vollen Cent - anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze und so weiter) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Soweit nicht anders geregelt, erfolgt die Angebotsauswertung ausschließlich auf Basis der Nettopreise. Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- 2.9** Soweit Preisnachlässe gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen. Ansonsten dürfen sie bei der Wertung des Angebots nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- 2.10** Dem Angebot ist eine Selbstkostenpreiskalkulation beizufügen, wenn als Preisart ein Selbstkostenfest- oder Selbstkostenrichtpreis vorgesehen ist.
- 2.11** Sofern in den Vergabeunterlagen das generische Maskulinum verwendet wird, beziehen sich diese Personenbezeichnungen – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

3 Elektronische Angebotsabgabe (sofern in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zugelassen)

- 3.1** Das Angebot mit allen seinen Bestandteilen wird durch das Hochladen des vollständig ausgefüllten Angebotsvordrucks auf der e-Vergabeplattform des Bundes abgegeben. Sollten die Vergabeunterlagen eine elektronische Signatur vorschreiben, ist der ausgefüllte Angebotsvordruck mit der geforderten elektronischen Signatur an der dafür angegebenen Stelle zu versehen.
- 3.2** Das elektronische Angebot darf ausschließlich über die e-Vergabeplattform des Bundes übermittelt werden. Auf der Plattform steht dafür der „Angebotsassistent“ bereit. Der Angebotsassistent verschlüsselt das Angebot, übersendet und versieht es mit einem elektronischen Zeitstempel. Bis zum Ende der Angebotsfrist bleibt das Angebot verschlüsselt. Nach dem Absenden des Angebotes erhält der Bieter eine elektronische Eingangsbestätigung.
- 3.3** Bei dem Importieren (Hochladen) des Angebotes in den Angebotsassistenten dürfen keine Ordner angelegt werden. Ebenso dürfen keine Zip-Ordner versandt werden. Zip-Dateien können hingegen problemlos versandt werden.
- 3.4** Sollte es bei der Angebotsabgabe zu technischen Störungen kommen, so ist die technische Hotline der e-Vergabeplattform des Bundes zu kontaktieren.
- 3.5** Für die gesamte Kommunikation mit dem Bieter in dem Vergabeverfahren werden automatisch die Daten genutzt, die der Bieter bei der Registrierung angegeben hat. Daher ist eine vollständige Firmen- und Adressangabe notwendig.
- 3.6** Das elektronische Angebot muss bis zum Ende der Angebotsfrist übertragen sein. Die Übertragung ist mit dem letzten Byte abgeschlossen. Dieser Zeitpunkt ist maßgeblich für die Prüfung des rechtzeitigen Zugangs des Angebotes.
- 3.7** Änderungen des elektronischen Angebotes sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist nur durch das Hochladen eines neuen Angebotes möglich. Durch das neue Angebot werden vorherige Angebote als nicht abgegeben angesehen, es sei denn, sie sind als Hauptangebote gekennzeichnet.

Die Rücknahme eines elektronischen Angebotes ist ausschließlich elektronisch möglich.

- 3.8** Muster und Proben, die nicht elektronisch mit dem Angebot eingereicht werden können, müssen bis zum Ende der Angebotsfrist eingereicht werden. Sie müssen als Bestandteile des Angebotes gekennzeichnet werden. Dafür ist die mit den Vergabeunterlagen heruntergeladene Beschriftung zur Übersendung von Mustern außen auf den Umschlag/das Paket zu kleben.
- 3.9** Auf anderem elektronischen Wege (zum Beispiel E-Mail, Nachrichtenfunktion der e-Vergabekonsole und Fax) übermittelte Angebote sind nicht zulässig.
- 4** **Angebotsabgabe in Papierform (sofern in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zugelassen)**
- 4.1** Der vollständig ausgefüllte Angebotsvordruck ist mit Datum und Unterschrift an der dafür angegebenen Stelle zu versehen. Der Angebotsvordruck ist auch dann unterschrieben einzureichen, wenn nur ein Nebenangebot auf separatem Blatt abgegeben wird.
- 4.2** Das Angebot ist in einem verschlossenen, mit den Vergabeunterlagen beigefügten Angebotsbeschriftung versehenen Umschlag an die Vergabestelle zu senden. Der Umschlag muss so verschlossen sein, dass er sich nicht ohne Beschädigung öffnen lässt. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Aus Umweltschutzgründen soll bei Einreichung des Angebotes auf Firmenordner, Präsentationsmappen und Klarsichtfolien verzichtet werden.
- 4.3** Änderungen und Ergänzungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Zudem müssen alle Eintragungen dokumentenecht sein.
- 5** **Nebenangebot**
- 5.1** Sind Nebenangebote zugelassen, müssen diese auf gesonderter Anlage abgegeben und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Leistungen, die in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen sind, vom Bieter aber angeboten werden, sind nach Ausführung und Beschaffenheit näher zu beschreiben.
- 5.2** Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen oder die Gleichwertigkeit ist mit der Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.3** Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einheitspreisen aufzgliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4** Soweit eine Leistung angeboten wird, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.5** Die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gliederung des Leistungsverzeichnisses/der Leistungsbeschreibung mit Preisangaben/der Leistungsbeschreibung und der Preisangaben ist, soweit möglich, beizubehalten.

5.6 Nebenangebote, die den genannten Vorgaben nicht entsprechen, werden ausgeschlossen.

6 Keine Entschädigung für die Angebotserstellung

Für die Erstellung des Angebotes und der gegebenenfalls geforderten Muster und Proben wird keine Vergütung gewährt, es sei denn, in den Vergabeunterlagen ist etwas anderes bestimmt. Auslagen werden nicht erstattet. Angebotsunterlagen sowie gegebenenfalls Muster und Proben sind kostenfrei zuzusenden.

7 Fristen

- 7.1** Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sein; es kann bis zum Ablauf dieser Angebotsfrist in Textform zurückgezogen werden.
- 7.2** Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen sind ebenfalls nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich in einem verschlossenen Briefumschlag oder bei Abgabe eines elektronischen Angebotes über die e-Vergabekontrakt-Plattform des Bundes möglich.
- 7.3** Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist.
- 7.4** Angebote, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter kann nachweisen, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat. Der Bieter trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs seines Angebotes.

8 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

- 8.1** Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes.
- 8.2** Zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

9 Unterauftragnehmer/Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer/Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Unterauftragnehmer/Nachunternehmer benennen.

10 Bietergemeinschaften

- 10.1** Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Eigenerklärung (elektronisch in Form eines eingescannten Dokuments mit Unterschriften) abzugeben,
- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft erklärt ist;
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist;
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt;
 - dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, Zahlungen mit befreiender Wirkung entgegenzunehmen und
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

- 10.2** Bei Beschränkter Ausschreibung sowie nicht offenem Verfahren werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

11 Verfahren bei wertungsgleichen Angeboten

Ist als Zuschlagskriterium das wirtschaftlich günstigste Angebot nach dem Kriterium niedrigster Preis (Gewichtung 100 Prozent) vorgesehen, ist bei wertungsgleichen Angeboten ein Losentscheid vorgesehen.

12 Nicht berücksichtigte Angebote

- 12.1** Das Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist kein Auftrag erteilt worden ist.

- 12.2** Muster und Proben zu Angeboten, die nicht berücksichtigt worden sind, werden nur zurückgesandt, wenn es in den Vergabeunterlagen angekündigt ist oder innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist verlangt wird. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Bieter. Die Vergabestelle haftet bei Mustern und Proben nicht für Wertminderung oder Verlust, sofern diese ohne grobes Verschulden als Folge notwendiger Prüfungen oder während der Rücksendung an den Bieter entstehen. Ist die Rückgabe in den Vergabeunterlagen nicht angekündigt worden und verlangt der Bieter die Rückgabe nicht innerhalb der Frist von 24 Werktagen, so gehen die Muster und Proben in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über.

13 Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuell folgenden Auftrags benutzt werden. Jede Weitergabe und Benutzung für andere Zwecke ist, auch auszugsweise, untersagt. Bewerber/Bieter verpflichten sich, alle Kenntnisse, die sie im Rahmen des Vergabeverfahrens erlangen, vertraulich zu behandeln. Bieter haben Dritte (insbesondere ihre Mitarbeiter), derer sie sich bei der Angebotserstellung bedienen, entsprechend zu verpflichten.

14 Datenschutz

Vom Bieter gegebenenfalls erbetene personenbezogene Daten werden zur Durchführung des Vergabeverfahrens den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend verarbeitet und bei Bedarf gespeichert. Die Angabe dieser Daten ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes. Die Integrität der übersandten Daten und die Vertraulichkeit des übermittelten Angebotes werden auf geeignete Weise gewährleistet.